



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2013/0110(COD)

29.11.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne
(COM(2013)0207 – C7--0103/2013 – 2013/0110(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Sergio Gaetano Cofferati

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Rechnungslegungsrichtlinien¹ (nachstehend „Richtlinien“) regeln die Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses sowie die damit verbundenen Berichte. Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b der Vierten Richtlinie und Artikel 36 Absatz 1 der Siebten Richtlinie sehen derzeit insbesondere vor, dass der Lagebericht - soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist - auch nichtfinanzielle Informationen, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, umfassen soll.

Die Notwendigkeit, die Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen aller Branchen transparenter zu machen, um gleiche Regeln für alle zu schaffen, wurde von der Kommission in der Binnenmarktakte² anerkannt. und in der Mitteilung „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen“³ erneut bekräftigt. Mit diesem Vorschlag wird eine der Hauptverpflichtungen der neuen Strategie eingelöst.

In der Mitteilung wird soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR) definiert als „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“. In der Mitteilung wird anerkannt, dass die Unternehmen bei der Entwicklung von CSR selbst federführend sein und auf ein Verfahren zurückgreifen können sollten, mit dem soziale und ökologische Belange in die Betriebsführung und in ihre Kernstrategie integriert werden. Die nichtfinanzielle Transparenz ist daher Kernbestandteil einer jeden CSR-Politik.

In den Berichten des Europäischen Parlaments zum Thema „Soziale Verantwortung der Unternehmen: Förderung der Interessen der Gesellschaft und ein Weg zu einem nachhaltigen und integrativen Wiederaufschwung“ und über die „soziale Verantwortung der Unternehmen: Rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsvolles Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum“ wird jeweils betont, wie wichtig eine legislative Maßnahme über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen ist.

Das Europäische Parlament hat einen Rechtsrahmen gefordert, der den Unternehmen Flexibilität ermöglicht, aber gleichzeitig auch Transparenz, Vergleichbarkeit und leichten Zugang zu Informationen für Verbraucher und Investoren garantiert. Dadurch entsteht für Unternehmen, die auch Verantwortung tragen, ein Wettbewerbsvorteil, und sie werden vom Markt stärker belohnt. Das Europäische Parlament forderte ferner, dass auch Angaben über die Versorgungsketten und Sub-Unternehmen in die nichtfinanziellen Informationen mit aufgenommen werden und anerkennt die Notwendigkeit einer externen Überprüfung der offengelegten nichtfinanziellen Informationen.

¹ Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG); Siebente Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss (83/349/EWG).

² "Binnenmarktakte - Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen, "Gemeinsam für neues Wachstum", COM (2011) 0206, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0206:FIN:EN:PDF>, S 15.

³ COM(2011) 681 endg. vom 25.10.2011.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission muss gemäß der jüngst vom Parlament abgegebenen Stellungnahme geändert werden, damit die Anforderungen in Bezug auf Transparenz und Vergleichbarkeit erfüllt werden, wobei gleichzeitig ein hohes Maß an Flexibilität für die Unternehmen erhalten werden soll.

Die Verpflichtung zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen sollte lediglich auf große Gesellschaften Anwendung finden, wie zuvor in den Rechnungslegungsrichtlinien verankert. KMU sollten diese Anforderungen nicht erfüllen müssen.

Es ist von vorrangiger Bedeutung, Rechtssicherheit für die Unternehmen zu garantieren und jedwede Unsicherheit in Bezug auf die Umsetzung von vorneherein zu vermeiden. Daher wird vorgeschlagen, dass die Kommission bis spätestens Ende 2015 Leitlinien für die Umsetzung der Maßnahmen dieser Richtlinie in Bezug auf die nichtfinanzielle Erklärung verabschiedet.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Hinsichtlich Maßnahmen betreffend die Geschlechtervielfalt auf Leitungs- und Kontrollebene gilt diese Richtlinie unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{12a} (Richtlinie betreffend Kapitalanforderungen) sowie der Richtlinie (XXXX/XX/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates^{12b}.

^{12a} Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der

Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

+ ABl.: Bitte Nummer (im Text und in der Fußnote), Datum und Amtsblattnummer (in der Fußnote) der Richtlinie einfügen.

^{12 b} Richtlinie ..././EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (ABl. L...).

Begründung

Die Richtlinie sollte in Einklang mit der Richtlinie für Kapitalanforderungen (CRD) und der in Ausarbeitung befindlichen Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen stehen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten Gesellschaften verpflichtet sein, in ihren Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- **und Arbeitnehmerbelangen**, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der Politiken, Ergebnisse und Risiken in Bezug auf diese Belange umfassen.

Geänderter Text

(6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten Gesellschaften verpflichtet sein, in ihren Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial-, **Gleichstellungs- und Beschäftigungsbelangen, mindestens einschließlich sozialer Dialog, Einhaltung von Tarifverträgen und Wahrung gewerkschaftlicher Arbeitnehmerrechte, sowie Angaben** zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von

Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der Politiken, Ergebnisse, *erwähnenswerten Vorkommnisse während des Berichtszeitraums* und der Risiken in Bezug auf diese Belange umfassen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Bei der Bereitstellung dieser Informationen können sich die Gesellschaften auf nationale Rahmenwerke, *EU-basierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS) und auf internationale Rahmenwerke wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Norm der Internationalen Organisation für Normung (ISO) 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik und die Global Reporting Initiative* stützen.

Geänderter Text

(7) Bei der Bereitstellung dieser *nichtfinanziellen* Informationen *sollten* sich die Gesellschaften *zumindest auf die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen* stützen. *Die Gesellschaften können sich zusätzlich auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen und geben in diesem Falle an, welche Rahmenwerke zugrunde gelegt wurden. Da die Vielzahl der verschiedenen Rahmenwerke die Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Erklärungen unterminiert, und weil die Beachtung unterschiedlicher Berichterstattungsrahmenwerke für die Unternehmen – und vor allem KMU – auch zusätzliche Kosten verursacht, wäre es für die Union vorteilhaft, wenn sie präzise rechtsverbindliche Berichterstattungskriterien für die nichtfinanzielle Erklärung festlegt. Dieser gemeinsame EU-Rahmen für die nichtfinanzielle Berichterstattung würde eine kohärente Anwendung im gesamten Binnenmarkt sowie gleichberechtigte Bedingungen für die Wirtschaftsakteure*

gewährleisten. Diese Kriterien der Kommission würden es ferner erleichtern, Vergleiche zwischen Unternehmen anzustellen. Die Kommission sollte daher bis spätestens Ende 2015 im Wege delegierter Rechtsakte - und ausgehend von den bestehenden, im ersten Unterabsatz aufgeführten internationalen Rahmenwerken - diese Kriterien entwickeln, einschließlich angemessener Leistungsindikatoren. Die im Rahmen dieser Kriterien festzulegenden wesentlichen Leistungsindikatoren sollten beispielsweise die Mitarbeiterfluktuationsrate, die Anzahl der im Rahmen von Werksverträgen Beschäftigten Personen, die Gewerkschaftsorganisation und das Verhältnis des Grundgehalts für Männer zum Grundgehalt von Frauen umfassen. Die wichtigsten Leistungsindikatoren, die entwickelt wurden, um die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Gesellschaften in Umweltfragen zu messen, umfassen mindestens Elemente wie Landnutzung, Wasserverbrauch, Treibhausgasemissionen und verwendete Materialien. Die Kommission unterbreitet gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Berichts über die Durchführung der Richtlinie und einer Folgenabschätzung einen Legislativvorschlag zur Revision der Richtlinie, in dem ein gemeinsames Europäisches Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung – inklusive gemeinsamer Leistungsindikatoren – obligatorisch eingeführt wird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In der Schlusserklärung der Rio+20-Konferenz der Vereinten Nationen „Die Zukunft, die wir wollen“¹³ wird die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit anerkannt und den Unternehmen nahegelegt, die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen. Außerdem werden die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger ermutigt, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Praktiken zu entwickeln und die Einbeziehung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen zu erleichtern.

¹³ Vereinte Nationen, „The Future We Want“, Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20), A/CONF.216/L.1.

Geänderter Text

(8) In der Schlusserklärung der Rio+20-Konferenz der Vereinten Nationen „Die Zukunft, die wir wollen“¹³ wird die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit anerkannt und den Unternehmen nahegelegt, die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen. Außerdem werden die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger ermutigt, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Praktiken zu entwickeln und die Einbeziehung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen zu erleichtern. ***Folglich sollten die Unternehmen in der Union nach dieser Richtlinie verpflichtet sein, ihre nichtfinanziellen Informationen als Teil ihrer finanziellen Erklärung offen zu legen.***

¹³ Vereinte Nationen, „The Future We Want“, Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20), A/CONF.216/L.1.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Lieferkette ist bei den meisten Unternehmen integraler Bestandteil der Wertschöpfungskette aber eben auch der

möglichen Risiken, die das Unternehmen oder die Gesellschaft nicht nur für sich selbst sondern auch für die Bürgergesellschaft im weiteren Sinne darstellen können. Daher sollte, wo immer möglich, sichergestellt werden, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung enthaltenen Angaben auch Informationen über die gesamte Lieferkette enthalten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 22. Mai 2013 die obligatorische Einführung der nach Ländern untergliederten Rechnungslegung für alle großen Gesellschaften und Konzerne im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 2013/34/EU. Daher sollten große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Gewährleistung einer verbesserten Transparenz offenlegen, welche wesentlichen Zahlungen sie an Regierungsstellen in den Ländern geleistet haben, in denen sie ihrer Tätigkeit nachgehen. Diese Offenlegungen sollten nach Möglichkeit als Anhang zum Jahresabschluss oder zum konsolidierten Abschluss des betreffenden Unternehmens veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Gemäß Artikel 51a Buchstabe e der Richtlinie 78/660/EWG sollte der Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer auch **ein Urteil darüber** umfassen, **ob der** Lagebericht **einschließlich der darin** enthaltenen nichtfinanziellen Informationen mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres **in Einklang steht oder nicht**.

Geänderter Text

(14) Gemäß Artikel 51a Buchstabe e der Richtlinie 78/660/EWG sollte der Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer auch **eine Stellungnahme in Form einer Erklärung betreffend die** im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Informationen **und deren Übereinstimmung** mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres umfassen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätspolitik für die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, **Geschlecht**, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund sollte nur für große börsennotierte Gesellschaften gelten. Für kleine und mittlere Gesellschaften, die nach Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG von bestimmten Rechnungslegungspflichten befreit werden können, sollte diese Verpflichtung daher nicht gelten. Die Offenlegung der Diversitätspolitik sollte Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Artikel 46a der Richtlinie 78/660/EWG sein. Gesellschaften, die über keine Diversitätspolitik verfügen, sollten nicht zu deren Einführung verpflichtet sein, sondern unmissverständlich erläutern, warum dies der Fall ist.

Geänderter Text

(16) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätspolitik für die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf **Gleichstellungs- und sonstige** Aspekte wie Alter, geografische Vielfalt, **Behinderung**, Bildungs- und Berufshintergrund sollte nur für große börsennotierte Gesellschaften gelten. Für kleine und mittlere Gesellschaften, die nach Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG von bestimmten Rechnungslegungspflichten befreit werden können, sollte diese Verpflichtung daher nicht gelten. Die Offenlegung der Diversitätspolitik sollte Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Artikel 46a der Richtlinie 78/660/EWG sein. Gesellschaften, die über keine Diversitätspolitik verfügen, sollten nicht zu deren Einführung verpflichtet sein, sondern unmissverständlich erläutern, warum dies der Fall ist.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 78/660/EWG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis **und** die Lage der Gesellschaft so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt ist.

Geänderter Text

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf **und** das Geschäftsergebnis - **sowohl in Bezug auf die betreffende Gesellschaft als auch auf die gesamte Zulieferkette** - sowie die Lage der Gesellschaft so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt ist. **Risiken beinhalten in diesem Zusammenhang finanzielle Ungewissheiten genauso wie Missachtung sozialer und ökologischer Standards.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 78/660/EWG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Lagebericht besteht in einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

Geänderter Text

Der Lagebericht besteht in einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist. **Betriebs- und Aufsichtsräte werden in die Erarbeitung der Veröffentlichung einbezogen. Die Berichterstattung der Unternehmen wird von einer unabhängigen Seite überprüft. Eine Missachtung der Offenlegungspflichten wird von den Mitgliedsstaaten sanktioniert.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) Bei Gesellschaften, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- **und Arbeitnehmerbelangen**, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einschließlich

Geänderter Text

b) Bei Gesellschaften, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben **zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft**, mindestens zu Umwelt-, Sozial-, **Geschlechter- und Beschäftigungsbelangen**, und zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) einer Beschreibung der von der Gesellschaft in Bezug auf diese Belange verfolgten Politik;

Geänderter Text

i) einer Beschreibung der von der Gesellschaft in Bezug auf diese Belange verfolgten Politik, **ebenfalls mit Bezug auf die zur Wahrung der Sorgfaltspflicht umgesetzten Verfahren**;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) der erwähnenswerten Vorkommnisse während des Berichtszeitraums mit Bezug auf diese Belange;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verfolgt eine Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Politik, erläutert sie weshalb.

Verfolgt eine Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange keine Politik, erläutert sie ***eingehend und begründet*** weshalb. ***Diese Erläuterung enthält eine Risikoabschätzung bezüglich der Entscheidung des Unternehmens, in diesen Belangen keine Politik zu verfolgen.***

Unbeschadet der im ersten Unterabsatz festgelegten Mindestkriterien zählen zu den Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Gesellschaft die Auswirkungen, die durch die Tätigkeit der berichtstattenden Gesellschaft entstanden sind sowie diejenigen, die von anderen, mit der berichtstattenden Gesellschaft in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmen – wie Joint- Venture-Initiativen, Zulieferer oder Unterauftragsnehmer – verursacht wurden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei der Bereitstellung dieser Informationen **kann** sich die Gesellschaft auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen und gibt gegebenenfalls an, welche Rahmenwerke zugrunde gelegt wurden.

Geänderter Text

Bei der Bereitstellung dieser Informationen **stützt** sich die Gesellschaft auf **die Leitlinien für die Umsetzung der Maßnahmen dieser Richtlinie in Bezug auf die nichtfinanzielle Erklärung; dies wird tritt ein Jahr nach ihrer Annahme wirksam. Bis dahin orientiert sich die Gesellschaft zumindest an den Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen und den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Die Gesellschaft kann sich zusätzlich auch auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen und gibt gegebenenfalls an, welche Rahmenwerke zugrunde gelegt wurden.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission verabschiedet mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 49 Richtlinie 2013/34 bis spätestens 31. Dezember 2015 Kriterien für ein gemeinsames Europäisches Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung

und aktualisiert diese regelmäßig. Diese Kriterien orientieren sich an bestehenden nationalen, EU-basierten oder internationalen Rahmenwerken und umfassen wesentliche Leistungsindikatoren für jene Bereiche, über die Informationen offengelegt werden müssen. Die Kriterien umfassen ferner allgemeine und Sektor-spezifische Bestimmungen. Die Europäische Kommission erstellt diese Kriterien, nachdem sie die Mitgliedstaaten, die nationalen Regulierungsbehörden sowie Unternehmer- und Bürgervertretungen konsultiert hat.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, umfasst die Analyse sowohl die wichtigsten finanziellen als auch nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Geänderter Text

c) Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft **und ihrer Auswirkungen auf Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsbelange oder im Sinne von Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichterstattung** erforderlich ist, umfasst die Analyse sowohl die wichtigsten finanziellen als auch wesentliche nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. **Die Analyse umfasst die wesentlichen Leistungsindikatoren, die in den von der Europäischen Kommission entwickelten Kriterien festgelegt sind; die wird ein Jahr nach ihrer Annahme wirksam.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Spätestens Ende 2018 unterbreit die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über:

- die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere in Bezug auf die offengelegten nichtfinanziellen Informationen und deren Umfang, sowie betreffend Transparenz und Vergleichbarkeit der vorliegenden nichtfinanziellen Informationen;

– die weltweiten Fortschritte bezüglich der nichtfinanziellen Berichterstattung;

Je nach den Ergebnissen des Berichts überprüft die Kommission diese Richtlinie und schlägt gegebenenfalls ein bindendes Europäisches Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung einschließlich gemeinsamer Leistungsindikatoren vor.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Erstellt eine Gesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr einen umfassenden Bericht, der sich auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt und die

4. Erstellt eine Gesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr einen umfassenden Bericht, der sich auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt und die

in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Informationen umfasst, so wird sie von der in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit, sofern dieser Bericht Bestandteil des Lageberichts ist.

in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Informationen umfasst – **und zwar gemäß den darin enthaltenen spezifischen Vorschriften und den Leitlinien für die Umsetzung der Maßnahmen dieser Richtlinie betreffend die nichtfinanzielle Erklärung** –, so wird sie von der in Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit, sofern dieser Bericht Bestandteil des Lageberichts ist **und die wichtigsten relevanten Leistungsindikatoren nach Absatz 1 Buchstabe c enthält**.

Begründung

Damit die notwendige Flexibilität für Unternehmen und gleichzeitig ein angemessenes Niveau an Vergleichbarkeit und Transparenz garantiert werden kann, müssen die Unternehmen die einschlägigen Leistungsindikatoren anwenden, die in Einklang mit den Informationen stehen, die in den Bereichen vorgelegt werden, die unter die nichtfinanzielle Erklärung fallen, und zwar auch dann, wenn sich die Unternehmen auf unterschiedliche Rahmenwerke für die Berichterstattung stützen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 46a – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) eine Beschreibung der Diversitätspolitik der Gesellschaft für deren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte wie Alter, **Geschlecht**, geografische Vielfalt, Bildungs- und Berufshintergrund, der Ziele dieser Diversitätspolitik sowie der Art und Weise der Umsetzung dieser Politik und deren Ergebnisse im Berichtszeitraum. **Verfügt die Gesellschaft nicht über eine derartige Politik, enthält die Erklärung eine unmissverständliche und ausführliche Begründung, warum dies der Fall ist.**“

Geänderter Text

g) eine Beschreibung der Diversitätspolitik der Gesellschaft für deren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf **Gleichstellungs- und sonstige** Aspekte wie Alter, geografische Vielfalt, **Behinderung**, Bildungs- und Berufshintergrund, der Ziele dieser Diversitätspolitik sowie der Art und Weise der Umsetzung dieser Politik und deren Ergebnisse im Berichtszeitraum.

Begründung

Es ist wichtig, dass Informationen über die Geschlechtergleichstellung in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien einer Gesellschaft auch stets offengelegt werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 78/660/EWG

Artikel 53 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass effiziente und angemessene Mechanismen bestehen, mit denen die korrekte Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch die Gesellschaften gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie gewährleistet werden kann.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass effiziente einzelstaatliche Verfahren eingerichtet sind, mit denen die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie gewährleistet werden kann, und dass diese Verfahren allen physischen und juristischen Personen offen stehen, die gemäß nationalem Recht ein legitimes Interesse daran haben, dass sichergestellt ist, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

Begründung

Um Risiken des „Green-Washing“ oder der Bereitstellung irreführender Informationen vorzubeugen, sollten in den Mitgliedstaaten spezifische Mechanismen eingerichtet werden, die eine korrekte Umsetzung und die tatsächliche Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie garantieren. Um auch den sehr unterschiedlichen einzelstaatlichen Ausgangssituationen Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Ausgestaltung dieser Mechanismen genießen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 18 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

In Artikel 18 der Richtlinie 2013/34/EU wird folgender Absatz eingefügt:

„2a. In den im Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmenden Angaben müssen große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse jährlich, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Drittland, in dem sie jeweils über eine Niederlassung verfügen, die folgenden Angaben auf konsolidierter Basis für das Geschäftsjahr offenlegen:

- a) Name der Firma (Firmen), Art der Tätigkeiten und geografische Lage,**
- b) Umsatz,**
- c) Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten,**
- d) Verkäufe und Ankäufe,**
- e) Gewinn oder Verlust vor Steuern,**
- f) Steuern auf das Ergebnis,**
- g) erhaltene staatliche Beihilfen.“**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 83/349/EWG
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Mutterunternehmen von zu konsolidierenden Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres

Bei Mutterunternehmen von zu konsolidierenden Unternehmen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres

insgesamt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- **und Arbeitnehmerbelangen**, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einschließlich:

insgesamt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und am Bilanzstichtag entweder eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweisen, umfasst der Lagebericht auch eine nichtfinanzielle Erklärung mit Angaben **in Bezug auf die Auswirkungen der Tätigkeiten der Unternehmen auf die Gesellschaft**, mindestens zu Umwelt-, Sozial-, **Gleichstellungs- und Beschäftigungsbelangen**, und zur Achtung der Menschenrechte, zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, einschließlich:

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/394/EWG

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) einer Beschreibung der von der Gesellschaft in Bezug auf diese Belange verfolgten Politik;

Geänderter Text

i) einer Beschreibung der von der Gesellschaft in Bezug auf diese Belange verfolgten Politik, **ebenfalls mit Bezug auf die zur Wahrung der Sorgfaltspflicht umgesetzten Verfahren**;

Begründung

Ein Hinweis auf die Verfahren betreffend die Sorgfaltspflicht ist notwendig, um klarzustellen, dass diese einen sehr wichtigen Bestandteil der Unternehmenspolitik von Gesellschaften darstellen können.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/394/EWG

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) der erwähnenswerten Vorkommnisse während des Berichtszeitraums mit Bezug auf diese Belange;

Begründung

Die nichtfinanziellen Informationen sollen Angaben über alle erwähnenswerten Vorfälle mit Bezug auf die definierten Belange enthalten, da diese Information notwendig ist, um Verbrauchern und Investoren in klarer und verständlicher Weise die Auswirkung der Unternehmenspolitik vor Augen zu führen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/394/EWG

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) der Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.

iii) der Risiken **für Unternehmen und Bürgergesellschaft** im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen.

Begründung

Diese Änderung wird vorgeschlagen, um den Text in Bezug auf die neue Definition der Sozialen Verantwortung von Unternehmen konsistenter zu gestalten.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/349/EWG

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verfolgen die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen in ihrer Gesamtheit in Bezug auf einen oder

Verfolgen die in Konsolidierung einbezogenen Unternehmen in ihrer Gesamtheit in Bezug auf einen oder

mehrere dieser Belange keine Politik,
erläutert die Gesellschaft weshalb.

mehrere dieser Belange keine Politik,
erläutern sie unmissverständlich und ausführlich weshalb. *Diese Erläuterung enthält eine Risikoabschätzung der Entscheidung des Unternehmens, in diesen Belangen keine Politik zu verfolgen.*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/349/EWG

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der im ersten Unterabsatz festgelegten Mindestbestimmungen zählen zu den Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf die Gesellschaft die Auswirkungen, die von den in der Konsolidierung enthaltenen Unternehmen verursacht wurden, sowie diejenigen, die durch die Tätigkeiten von Unternehmen verursacht wurden, die mit dem berichterstattenden Unternehmen in Geschäftsverbindung stehen, - wie Joint-Venture-Initiativen, Zulieferer oder Unterauftragsnehmer.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 83/394/EWG

Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Bereitstellung dieser Informationen **kann** sich der konsolidierte Lagebericht auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke **stützen**, die gegebenenfalls im Lagebericht angegeben

Bei der Bereitstellung dieser Informationen **stützt** sich der konsolidierte Lagebericht **auf die Leitlinien für die Umsetzung der in dieser Richtlinie verankerten Maßnahmen betreffend die**

werden.

nichtfinanzielle Erklärung; diese Verpflichtung tritt ein Jahr nach ihrer Annahme in Kraft. Bis dahin orientiert sich der konsolidierte Lagebericht zumindest an den Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte zur Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen und den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Der konsolidierte jährliche Lagebericht kann sich zusätzlich auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützen und gibt in diesem Falle an, welche Rahmenwerke zugrunde gelegt wurden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 83/349/EWG
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis spätestens 31. Dezember 2015 verabschiedet die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 49 Richtlinie 2013/34 Kriterien für ein gemeinsames Europäisches Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung und aktualisiert diese regelmäßig. Diese Kriterien orientieren sich an bestehenden nationalen, EU-basierten oder internationalen Rahmenwerken und umfassen wesentliche Leistungsindikatoren für jene Bereiche, über die Informationen offengelegt werden müssen. Die Kriterien umfassen ferner allgemeine und Sektor-spezifische Bestimmungen. Die Kommission erstellt diese Kriterien, nachdem sie die Mitgliedstaaten, die nationalen Regulierungsbehörden sowie

Unternehmer- und Bürgervertretungen konsultiert hat.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 83/349/EWG
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der **Gesellschaft** erforderlich ist, umfasst die Analyse sowohl die wichtigsten finanziellen als auch nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Geänderter Text

Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage **der Gesellschaften und ihrer Auswirkungen auf die Gesellschaft oder im Sinne von Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichterstattung** erforderlich ist, umfasst die Analyse sowohl die wichtigsten finanziellen als auch nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. **Die Analyse umfasst die von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten wichtigsten Leistungsindikatoren; dies wird 1 Jahr nach ihrer Annahme wirksam.**

Begründung

Diese wichtigsten Leistungsindikatoren sind unerlässlich, wenn ein angemessener Grad an Vergleichbarkeit der von den verschiedenen Gesellschaften offengelegten Informationen sichergestellt sein soll.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 83/394/EWG
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Erstellt das Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen umfassenden

Geänderter Text

4. Erstellt das Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen umfassenden

Bericht, der sich auf die Gruppe der konsolidierten Unternehmen in ihrer Gesamtheit bezieht, sich auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt und die in Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehenen Informationen umfasst, wird das Mutterunternehmen von der in Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehenen Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit, sofern dieser umfassende Bericht Bestandteil des konsolidierten Lageberichts ist.

Bericht, der sich auf die Gruppe der konsolidierten Unternehmen in ihrer Gesamtheit bezieht, sich auf nationale, EU-basierte oder internationale Rahmenwerke stützt und die in Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehenen Informationen umfasst **und in Einklang steht mit den darin enthaltenen spezifischen Vorschriften und mit den Leitlinien für die Umsetzung der Maßnahmen dieser Richtlinie betreffend die nichtfinanzielle Erklärung**, so wird das Mutterunternehmen von der in Absatz 1 Unterabsatz 3 vorgesehenen Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreit, sofern dieser umfassende Bericht Bestandteil des konsolidierten Lageberichts ist **und die wichtigsten relevanten Leistungsindikatoren nach Absatz 1 enthält**.

Begründung

Damit die notwendige Flexibilität für Unternehmen und gleichzeitig ein angemessenes Niveau an Vergleichbarkeit und Transparenz garantiert werden kann, müssen die Unternehmen die einschlägigen Leistungsindikatoren anwenden, die in Einklang mit den Informationen stehen, die in den Bereichen vorgelegt werden, die unter die nichtfinanzielle Erklärung fallen, und zwar auch dann, wenn sich die Unternehmen auf andere Vorgaben für die Berichterstattung stützen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 83/394/EWG

Artikel 36 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass effiziente und angemessene Mechanismen bestehen, mit denen die korrekte Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch die Gesellschaften gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie gewährleistet werden kann.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

effiziente einzelstaatliche Verfahren eingerichtet sind, mit denen die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie gewährleistet werden kann, und dass diese Verfahren allen physischen und juristischen Personen offen stehen, die gemäß nationalem Recht ein legitimes Interesse daran haben, dass sichergestellt ist, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

Begründung

Um Risiken des „Green-Washing“ oder der Bereitstellung irreführender Informationen vorzubeugen, sollten in den Mitgliedstaaten spezifische Mechanismen eingerichtet werden, die eine korrekte Umsetzung und die tatsächliche Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie garantieren. Um auch den sehr unterschiedlichen einzelstaatlichen Ausgangssituationen Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Ausgestaltung dieser Mechanismen genießen.

VERFAHREN

Titel	Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0207 – C7-0103/2013 – 2013/0110(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 21.5.2013	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 21.5.2013	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sergio Gaetano Cofferati 29.5.2013	
Prüfung im Ausschuss	30.9.2013	5.11.2013
Datum der Annahme	28.11.2013	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 29 -: 3 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Claudette Abela Baldacchino, Adam Bielan, Jorgo Chatzimarkakis, Sergio Gaetano Cofferati, Birgit Collin-Langen, Anna Maria Corazza Bildt, António Fernando Correia de Campos, Cornelis de Jong, Christian Engström, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Philippe Juvin, Toine Manders, Mitro Repo, Heide Rühle, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Catherine Stihler, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Emilie Turunen, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Ildikó Gáll-Pelcz, Morten Løkkegaard, Claudio Morganti, Olga Sehnalová, Kyriacos Triantaphyllides, Wim van de Camp, Patricia van der Kammen	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Monika Panayotova, Andrés Perelló Rodríguez	